jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/1/17 1Ob652/89, 5Ob1137/94, 5Ob115/20b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.01.1990

Norm

ABGB §1444 Da
MRG §18
MRG §19
WGG idF BGBl I 2009/25 §14

Rechtssatz

Ein Verzicht des Vermieters auf die Einhebung eines erhöhten Mietzinses, mit der Wirkung, dass der Vermieter den Ausfall aus eigenem zu tragen hat, ist zulässig. Dieser Verzicht wirkt, ebenso wie die Unterlassung der Einhebung des bewilligten höheren Mietzinses, nur inter partes, nicht aber gegenüber den anderen Mietern, denen gegenüber der Vermieter den vollen erhöhten Mietzins fiktiv gutzubringen hat. Eine derartige Vereinbarung ist somit auf das Mietzinserhöhungsverfahren gemäß §§ 18, 19 MRG, dem alle Mieter als Parteien beizuziehen sind, ohne Einfluss.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 652/89
  Entscheidungstext OGH 17.01.1990 1 Ob 652/89
- 5 Ob 1137/94
  Entscheidungstext OGH 22.11.1994 5 Ob 1137/94
  nur: Mietzinserhöhungsverfahren gemäß §§ 18, 19 MRG, dem alle Mieter als Parteien beizuziehen sind. (T1)
- 5 Ob 115/20b
  Entscheidungstext OGH 21.07.2020 5 Ob 115/20b
  Vgl; Beisatz: Hier: Fiktive Anrechnung unterlassener, aber rechtskräftig bewilligter Einhebung von Erhaltungs? und Verbesserungsbeiträgen nach § 14 WGG. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0034039

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at